

Mitteilung der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 12.11.2007 teilen die Ratsmitglieder Christian Minor, Danny Müller, Reinhardt Schmidt und Fred Worch ihren Austritt aus der CDU-Fraktion des Rates der Gemeinde Mariental mit. Sie haben sich zu einer unabhängigen Gruppe mit dem Namen „Marientaler Fraktion“ zusammengeschlossen, deren Vorsitz Herr Worch übernommen hat.

In ihrem Schreiben beantragen sie eine neue Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und dem Gemeindedirektor mit beratender Stimme.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt lt. § 56 (2) NGO in Gemeinden mit nicht mehr als 12 Ratsmitgliedern 2 Beigeordnete. In seiner ersten Sitzung bestimmt der Rat aus seiner Mitte die Beigeordneten für die Dauer der Wahlperiode.

Die Berechnung der Ausschusssitze im Ausschuss erfolgt gem. § 51 Abs. 2, 3, 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 NGO nach dem Proportionalverfahren Hare-Niemeyer. Danach ergibt sich folgende Verteilung:

1. Sitze im Gemeinderat Mariental nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 10.09.2006

CDU – Fraktion	3 Sitze
SPD – Fraktion	4 Sitze
Marientaler Fraktion	<u>4 Sitze</u>

Gesamtsitze 11 Sitze

2. Berechnung der Sitze im Verwaltungsausschuss (der VA hat 3 Sitze)

CDU $\frac{3 \times 3}{11} = 0,82$	SPD $\frac{3 \times 4}{11} = 1,09$	Marientaler Fraktion $\frac{3 \times 4}{11} = 1,09$
------------------------------------	------------------------------------	---

CDU 1 Sitz

SPD 1 Sitz

Marientaler Fraktion 1 Sitz

Bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten ist der Bürgermeister dem Wahlvorschlag der Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die ihn vorgeschlagen hat (§ 69 Abs. 1 Satz 2 NGO).

Die Beigeordneten werden von den Ratsmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt.

Für jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen.

Die Fraktionen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten.

Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

Hat der Rat den Verwaltungsausschuss wie vorstehend gebildet, hat er gem. § 56 Abs. 3 NGO i. V. m. § 51 Abs. 5 NGO die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss festzustellen.

Gem. § 68 Abs. 6 i. V. m. § 61 Abs. 6 NGO wählt der Rat aus den Beigeordneten des VA bis zu drei Vertreter des Bürgermeisters; diese vertreten ihn – außer in den Fällen des § 61 Abs. 6 NGO – auch beim Vorsitz im Rat. Da der VA nur zwei Beigeordnete hat, sind nur zwei Vertreter zu wählen.